OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-552814/18/KLe/JoS**

Datum: **Linz, 18. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 6. Dezember 2023, GZ: BHBRWA-2021-484002/45-KB, betreffend einen wasserpolizeilichen Auftrag gemäß § 138 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Oktober 2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben, sodass der bis 15. März 2026 am Grundstück Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Höhnhart, umzusetzende Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes wie folgt lautet:

Der Beschwerdeführer hat <u>entweder</u> die Speisung des Karpfenteiches mit 3 l/s einzustellen und das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 14. April 1997, GZ: Wa10-68-6-1997/Me, unter I. F) 11. festgelegte Maß der Wasserbenutzung für den Karpfenteich mit 1 l/s wiederherzustellen und das zweite speisende, im südlichen Bereich des außer Betrieb genommenen Forellenteiches ausgeführte (PVC-) Zulaufrohr zu entfernen sowie die vollständige Durchführung dieser Maßnahmen der Bezirkshauptmannschaft Braunau mittels Fotodokumentation unaufgefordert nachzuweisen

<u>oder</u>

hinsichtlich der soeben dargelegten Maßnahmen (Speisung des Karpfenteiches mit 3 l/s; zweites speisendes PVC-Zulaufrohr) bis zum genannten Datum unter Vorlage entsprechender Projektunterlagen (insbesondere Beschreibung in einem Kataster, Foto-

dokumentation) um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau anzusuchen.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und stützt sich der Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes auf § 138 Abs. 2 iVm § 9 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959.

II. Der Beschwerdeführer hat binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung für den Ortsaugenschein des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik am 19. Februar 2024 Kommissionsgebühren in der Höhe von 44 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 06.12.2023, GZ: BHBRWA-2021-484002/45-KB, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) – vorwiegend gestützt auf § 138 WRG 1959 – aufgetragen, er habe bis 20.12.2023

„1) das wasserrechtlich bewilligte Maß der Wasserbenutzung für den Betrieb des Karpfenteiches von max. 1 l / s (Verdunstungsausgleich) aus dem D__ einzuhalten (Bescheid vom 14.04.1997, Wa10-68-6-1997, Spruchabschnitt I, F) Nebenbestimmungen, Punkt 11) sowie
2) das 2. wasserrechtlich nicht bewilligte Zulaufrohr auf Dauer zu verschließen."

Weiters wurde seitens der bB dem Bf aufgetragen, dass die Durchführung der Maßnahmen bis 20.12.2023 schriftlich und unaufgefordert unter Vorlage einer aussagekräftigen Fotodokumentation der bB anzuzeigen (gewesen) sei.

I.2. Der Bf erhob gegen den Bescheid der bB vom 06.12.2023 mit Schriftsatz vom 03.01.2024 Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 05.01.2024 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben insbesondere durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt, in die zu den hiergerichtlich geführten Verfahrensakte LVwG-553079 und LVwG-500864 sowie durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.10.2025, bei der der anwaltliche Vertreter des Bf und der vom Gericht bestellte Amtssachverständige (ASV) für Wasserbautechnik anwesend waren, welcher im behördlichen Verfahren u.a. am 16.11.2023 und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren am 19.02.2024 einen Lokalaugenschein an Ort und Stelle abgehalten hat. Die bB hat ihr Fernbleiben von der Verhandlung entschuldigt. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken und insbesondere Fragen an den ASV für Wasserbautechnik richten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das LVwG OÖ stellt folgenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt fest:

Der Bf ist Alleineigentümer des Grundstückes Nr. aaa, KG C__, in der Gemeinde Höhnhart [Grundbuchstand].

Mit Bescheid der bB vom 14.04.1997 wurde den Rechtsvorgängern des Bf die wasserrechtliche (wr.) Bewilligung zur Ausleitung von Nutzwasser aus dem D__ für die Anspeisung einer Fischteichanlage auf dem nunmehrigen Grundstück Nr. aaa, KG C__, und zur Ableitung des Überwassers in den D__ sowie zur Errichtung und dem Betrieb der hierzu dienenden Anlagen unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen und Auflagen bis 31.12.2022 erteilt. Die wr. Überprüfung wurde mit Bescheid der bB vom 13.10.1998 abgeschlossen [Bescheide zu Wa10-68-6-1997/Me und Wa10-68-10-1997/Rei; Wasserbuch-Postzahl: 404/5125].

Der Bescheid der bB vom 14.04.1997 enthält im Spruch unter I. F) 11. folgende Anordnung: *„Die Überwässer aus dem Forellenteich sind beim laufenden Betrieb wiederum in das Nebengerinne rückzuleiten. Maximal 1 l/s kann zum Ausgleich von Verdunstungs- und Versickerungsverlusten dem Karpfenteich zugeleitet werden.*" Weiters geht das Einreichprojekt aus 1997 in Bezug auf den Zulauf der Anlage von einem PVC-Rohr DN100 im südlichen Bereich des Forellenteiches aus. [Bescheid vom 14.04.1997; Projektunterlagen; unstrittig]

Mit Schreiben vom 20.04.2022 und 24.06.2022 hat der Bf unter Beifügung von Projektunterlagen um Wiederverleihung des bislang für die ggst. Teichanlage verliehenen Wasserrechts angesucht [ON 2 und 4, Behördenakt], worüber bis zum Entscheidungszeitpunkt des erkennenden Gerichts behördlicherseits noch nicht (rechtskräftig) abgesprochen wurde [Verhandlungsergebnis vom 28.10.2025]. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die in diesem Zusammenhang seitens der bB erfolgte bescheidmäßige Zurückweisung des vom Bf initiierten Wiederverleihungs- bzw. Bewilligungsbegehrens vom LVwG OÖ mit Erkenntnis vom 21.01.2025 behoben wurde [hg. Erkenntnis vom 21.01.2025, GZ: LVwG-553079/10/KLe/JoS] und über die in der Folge verbliebene offene Antragstellung des Bf aktuell noch ein Projektgenehmigungsverfahren bei der bB behängt. [Verhandlungsergebnis vom 28.10.2025]

Am 16.11.2023 wurde die in Rede stehende Fischteichanlage im Auftrag der bB vom ASV für Wasserbautechnik an Ort und Stelle überprüft. Festgestellt wurde insbesondere, dass vor dem Hintergrund der Außerbetriebnahme des Forellenteiches eine Speisung des Karpfenteiches mit 3 l/s herbeigeführt wurde. Zugleich konnte beim Lokalaugenschein erhoben werden, dass im südlichen Bereich des mittlerweile außer Betrieb genommenen Forellenteiches ein zweites, speisendes (PVC-) Zulaufrohr etabliert wurde. [Stellungnahme des ASV für Wasserbautechnik

vom 28.11.2023 zu den Erhebungen vom 16.11.2023, GZ: BHBRWA-2021-484002/42-SWJ]. Der Zustand der Anlage ist hinsichtlich der soeben dargelegten Punkte aktuell unverändert. [Verhandlungsergebnis vom 28.10.2025]

Gegen die Speisung des Karpfenteiches mit 3 l/s und die Ausführung des zweiten, speisenden PVC-Zulaufrohres spricht aus wasserbaufachlichen Gesichtspunkten vor allem dann nichts, wenn zugleich bei der Ableitung in den D__ auf die jeweilige Wasserführung abgestellte Regulierungsmaßnahmen geschaffen werden, um beim Bach potenziell eintretende Nachteile hintanzuhalten. [Verhandlungsergebnis vom 28.10.2025 und dbzgl. fachgutachtliche Beurteilung des ASV für Wasserbautechnik]

Der D__ gabelt sich im Nahbereich der Fischteichanlage des Bf in zwei Gewässeräste, die an den Grundstücken Nr. bbb und ccc (je KG C__) gelegen sind. Die soeben bezeichneten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Republik Österreich und sind als öffentliches Wassergut ausgewiesen [Grund-buchstand; Darstellung im DORIS].

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der bB sowie den Ergebnissen der vom erkennenden Gericht abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.10.2025 sowie insbesondere aus den oben in eckiger Klammer erfolgten Angaben bzw. angegebenen Beweismitteln. Vom erkennenden Gericht wurde überdies Einsicht in das öffentliche Grundbuch, in die Wasserbuch-Evidenz, in das digitale Oö. Raum-Informations-System (DORIS) und in die Akte der hier-gerichtlich geführten Verfahren mit dem Geschäftszeichen LVwG-553079 und LVwG-500864 genommen.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.10.2025 konnte insbesondere die nähere technische Ausgestaltung der in Diskussion stehenden Anlagen/-teile erörtert werden. Zugleich konnte geklärt werden, dass der aktuelle Zustand der Fischteichanlage des Bf, vorwiegend hinsichtlich der Speisung des Karpfenteiches mit 3 l/s sowie bzgl. des zusätzlich geschaffenen PVC-Zulaufrohres, jenem entspricht, wie er schon bei den zahlreich vom ASV für Wasserbautechnik abgehaltenen Lokalaugenscheinen (u.a. am 16.11.2023 im behördlichen, sodann am 19.02.2024 im verwaltungsgerichtlichen Verfahren) vorgefunden wurde.
Die (auch schon im abgeführten Behördenverfahren) erstatteten fachgutachtlichen Beurteilungen des ASV für Wasserbautechnik sind schlüssig und nachvollziehbar. Aus Sicht des erkennenden Gerichts bestehen nicht im Geringsten Anhaltspunkte, an den fachgutachtlichen Ausführungen Zweifel zu hegen. Insbesondere hat sich dieser mit den örtlichen Gegebenheiten vor allem durch eigene Beobachtungen an Ort und Stelle im Zuge der schon im Behördenverfahren mehrmals abgehaltenen

Lokalaugenscheinen eingehend und nachvollziehbar auseinandergesetzt. Im Übrigen ist anzumerken, dass den fachgutachtlichen Beurteilungen seitens des Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten wurde.

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen daher dem erkennenden Gericht ausreichend, um die ggst. Sache iSd getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 ist unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten
a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen [oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen].

Nach § 138 Abs. 2 leg. cit. hat die Wasserrechtsbehörde in allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung […] eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wr. Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen [oder die unterlassene Arbeit nachzuholen] ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 WRG 1959 bedarf einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. […]

III.2. Als eigenmächtige Neuerung ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wr. Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde. Hiebei kann es sich um völlig konsenslose, aber auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln (vgl. VwGH 30.03.2017, Ra 2015/07/0114; 23.04.1998, 98/07/0004).

Im Gegenstand handelt es sich beim D__ um ein öffentliches Gewässer iSd § 9 Abs. 1 WRG 1959. Die dbzgl. Benutzung dieses Gewässers, nämlich im Wesentlichen die Anspeisung der in Rede stehenden Fischteichanlage mit Nutzwasser aus dem sowie die Ableitung des Überwassers in den D__ mit den hierzu dienenden Anlagen wurde mit Bescheid der bB vom 14.04.1997 einem wr. Konsens bis 31.12.2022 zugeführt. Ausweislich der Aktenlage wurde mit Schreiben vom 20.04.2022 und 24.06.2022 iSv § 21 Abs. 3 WRG 1959 rechtzeitig um Wiederverleihung der bislang erteilten wr. Bewilligung für die ggst. Teichanlage angesucht, worüber bis dato noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist

und mithin die Ablaufhemmung iSd § 21 Abs. 3 Satz 3 WRG 1959 zugunsten der mit Bescheid vom 14.04.1997 festgesetzten Bewilligungsdauer greift. Anders gewendet verbleibt im Entscheidungszeitpunkt des erkennenden Gerichts als Beurteilungsmaßstab für den nunmehr angefochtenen wasserpolizeilichen Auftrag die mit Bescheid der bB vom 14.04.1997 erteilte wr. Bewilligung, wurde doch aktuell noch kein neuer bzw. wiederverliehener, rechtskräftiger Konsens über das Ansuchen des Bf auf Wiederverleihung geschaffen.

Wie festgestellt, geht der noch geltende wr. Konsens von einem Maß der Wasserbenutzung (zum Ausgleich von Verdunstungs- und Versickerungsverlusten) für den Karpfenteich von 1 l/s aus und kennt die Bewilligung vom 14.04.1997 in Bezug auf den Zulauf im südlichen Bereich des Forellenteiches lediglich ein PVC-Rohr DN100. Im gegebenen Fall liegt eine eigenmächtig vorgenommene Neuerung gemäß § 138 WRG 1959 deshalb vor, weil sowohl im Zeitpunkt der behördlichen Kontrolle und Entscheidung als auch gegenwärtig eine Speisung des Karpfenteiches mit 3 l/s erfolgt und beim Zulauf im südlichen Bereich des (ehemaligen) Forellenteiches ein zweites PVC-Rohr ausgeführt wurde. Diese Maßnahmen sind vom Gemeingebrauch nicht gedeckt, sie sind vielmehr konsensüberschreitend bzw. bedürfen diese Änderungen der zur Benutzung des St. Veiterbaches dienenden Anlagen/-teile einer wr. Bewilligung.

III.3. Zu den sich im Gegenstand aus § 138 iVm § 9 Abs. 1 WRG 1959 ergebenden Rechtsfolgen:

Nachfolgend gilt es zu prüfen, ob die Erteilung einer wr. Bewilligung für die eigenmächtigen Neuerungen von vornherein ausgeschlossen ist oder nicht. Es ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. z.B. VwGH 23.05.2019, Ra 2019/07/0044; 25.11.1999, 99/07/0121) in diesem Verfahren aber lediglich eine „Grobprüfung" hinsichtlich der grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit der eigenmächtigen Neuerungen durchzuführen.

Das abgeführte verwaltungsgerichtliche Verfahren hat unter wesentlicher Zugrundelegung der fachgutachtlichen Beurteilungen des ASV für Wasserbautechnik zu Tage gefördert, dass gegen die Speisung des Karpfenteiches mit 3 l/s und das zusätzlich geschaffene Zulaufrohr insbesondere dann keine Bedenken bestehen, wenn bei der Ableitung in den D__ auf die jeweilige Wasser-führung abgestellte Regulierungsmaßnahmen integriert werden, um den Bach vor potenziell eintretenden Nachteilen zu schützen. Das erkennende Gericht folgert daraus, dass den in Diskussion stehenden Maßnahmen, nämlich die Speisung des Karpfenteiches mit 3 l/s sowie die Ausführung des zweiten speisenden PVC-Zulaufrohrs, die wr. Bewilligungsfähigkeit nicht gänzlich abzusprechen ist, diese werden sich aber iSd nach der Judikatur anzustellenden Grobprüfung innerhalb der soeben in Grundzügen dargelegten Grenzen (erforderliche Regulierungsmaßnahmen bei der Ableitung in den D__ abgestellt auf unterschiedliche

Wasserführungsszenarien) zu bewegen haben. Eine prinzipielle Genehmigungsfähigkeit ist damit aber eben nicht ausgeschlossen. Die eigentliche und freilich weitaus detailgetreuere Beurteilung eines Projektgenehmigungsverfahrens hat aber sodann in dem aufgrund eines Antrages durchgeführten Verfahrens durch die bB zu erfolgen. Deshalb sind Details hier nicht vorzugreifen.

III.4. Zusammengefasst bedeutet das, dass in Abweichung des noch geltenden Konsenses der Karpfenteich mit 3 l/s (anstatt 1 l/s) gespeist wird und das zweite, speisende Zulaufrohr keine Deckung in der aktuellen wr. Bewilligung findet. Es handelt sich dabei um eigenmächtige Neuerungen iSd § 138 WRG 1959 bzw. um konsensüberschreitende – und wr. bewilligungspflichtige – Veränderungen, deren Wiederherstellung (bzgl. des Maßes der Wasserbenutzung) bzw. Entfernung (bzgl. des 2. Zulaufrohrs) grundsätzlich aufzutragen war. Aus Sicht des erkennenden Gerichts ist aber eine Bewilligungsfähigkeit nicht ausgeschlossen, weshalb unter den schon aufgeworfenen Leitlinien ein Alternativauftrag iSd § 138 Abs. 2 WRG 1959 zugänglich war.

Der Spruch des angefochtenen Bescheides war insofern zu präzisieren, als es eine genaue Bezeichnung der zu beseitigenden eigenmächtigen Neuerungen und sodann der wiederherzustellenden Maßnahmen bedurfte. Wenngleich die bB durch die bloße Nennung von § 138 Abs. 2 WRG 1959 im Spruch ihres Bescheides die Erteilung eines Alternativauftrages grundsätzlich gemeint haben könnte, wurde ein solcher aber normativ (und auch in der Begründung) nicht zum Ausdruck gebracht. Vor diesem Hintergrund war nunmehr eine klare spruchmäßige Festlegung durch das erkennende Gericht notwendig und in teilweiser Stattgabe der Beschwerde eine Abänderung in einen Alternativauftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 vorzunehmen. Die weiters im Spruch erfolgte Neufestsetzung des Termins für die Umsetzung und die damit eingeräumte Frist war aufgrund des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG OÖ erforderlich und gründet diese auf § 17 VwGVG iVm § 59 Abs. 2 AVG.

III.5. Zu den Kommissionsgebühren: Der Ausspruch über die zu entrichtenden Kommissionsgebühren stützt sich auf § 17 VwGVG unter sinngemäßer Anwendung der §§ 75 ff AVG. Das bedeutet u.a., dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren entsprechend § 1 und § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) eingehoben werden können.

Im vorliegenden Fall hat der Bf dadurch, dass er die ggst. eigenmächtigen Neuerungen (Speisung des Karpfenteiches mit 3 l/s; Ausführung des zweiten, speisenden [PVC-] Zulaufrohres) nicht aus eigener Initiative beseitigen hat lassen, ein behördliches Einschreiten herbeigeführt und ist ihm ein Verschulden hinsichtlich aller behördlichen Maßnahmen zuzurechnen, die zur Feststellung des für die Erteilung des ggst. Auftrages maßgeblichen Sachverhalts erforderlich gewesen sind (vgl. § 76 Abs. 2 AVG).

Dem Bf sind demnach entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des LVwG OÖ außerhalb der Amtsräume für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan 22 Euro.

Der dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zurechenbare Ortsaugenschein des ASV für Wasserbautechnik vom 19.02.2024 dauerte zwei halbe Stunden. Vom Bf sind somit Kommissionsgebühren in der Höhe von insgesamt 44 Euro (1 Amtsorgan x 2 halbe Stunden x 22 Euro) zu entrichten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zu den Voraussetzungen eines wasserpolizeilichen Auftrages gemäß § 138 (hier: Alternativauftrag iSd Abs. 2) WRG 1959, ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer